

FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke* der Gemarkungen Atzenhain und Stangenrod die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

* in Teilen

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 198 ha. Die Verfahrensgrenze ist in der Gebietsübersichtskarte M 1 : 10 000 in orange, die Gemarkungsgrenzen in grün und die Gemeindegrenze in rot dargestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Mücke-Atzenhain"
mit Sitz in Mücke

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Mücke und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Grünberg öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Gemeindeverwaltung Mücke
Im Herrnhain 2
35325 Mücke-Merlau

und bei der

Stadtverwaltung Grünberg
Rabegasse 1
35305 Grünberg

zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gründe

Das Regierungspräsidium in Gießen -Enteignungsbehörde- hat mit Schreiben vom 28. 7. 1992 beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, -Obere Flurbereinigungsbehörde-, die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG im Zuge des geplanten Baues der Ortsumgehung Mücke-Atzenhain, L 3072, beantragt.

Da das Planfeststellungsverfahren des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie mit Ablauf des 26. 9. 1993 bestandskräftig ist, sind die Voraussetzungen für die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG gegeben.

Die Länge der geplanten Ausbaustrecke beträgt 1,9 km; es entsteht ein Flächenbedarf von ca. 11,5 ha für die Baumaßnahme, die vorzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für die notwendige Ergänzung und Wiederherstellung des Wege- und Gewässernetzes.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist geboten, um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Beseitigung der Durchschneidungsschäden, Schaffung von wirtschaftlichen Grundstücksformen, Anlage und Ausbau eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Grabennetzes und die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurde gemäß § 87 (1) FlurbG einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgenommen.

Der Träger des Unternehmens übernimmt die Kosten des Verfahrens, soweit sie durch die Baumaßnahmen verursacht worden sind.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt. Die in § 5 (2) FlurbG genannten Stellen sind gehört worden. Die nach § 5 (3) FlurbG zu unterrichtenden Stellen haben keine Einwendungen gegen die Einleitung des Verfahrens vorgebracht.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft -Abteilung Regionalentwicklung- in 65189 Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1994

37.1 - UF 1028 Mücke-
Atzenhain 4.480/94

HESSISCHES LANDESAMT FÜR REGIONAL-
ENTWICKLUNG UND LANDWIRTSCHAFT
Parkstraße 44

65189 Wiesbaden

(S)

Im Auftrag

gez.: Thelen
(Thelen)

Ausgefertigt:

Wiesbaden, den 14. Okt. 1994



Flurbereinungsverfahren Mücke-**Atzenhain**, Vogelsbergkreis

Anlage 1

Das Verfahrensgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Atzenhain:

Flur 1:

Nr.: 75/1, 76/1, 78 -82, 83/1, 83/2, 84 - 97, 121 - 134, 203 - 208, 209/1, 209/2, 210 - 215, 216/1, 217/1, 217/2, 341, 364, 366 - 368, 404 - 407, 411 - 415.

Flur 4:

Nr.: 34 - 38, 66 - 84, 85/1, 85/2, 86 - 105, 108 - 132, 141 - 143, 146 - 153, 155/1, 155/2, 156 - 164, 168/1, 168/2, 170, 175, 176, 178.

Flur 5:

Nr.: 1 - 98, 99/1, 99/2, 100 - 109, 111/1, 112 - 116, 117/1, 117/2, 118 - 140, 141/1, 141/2, 142 - 144.

Flur 6:

Nr.: 1, 2/1, 2/2, 3 - 6, 7/1, 7/2, 7/3, 8 - 16, 41 - 52, 53/1, 53/2, 54 - 75, 76/1, 76/2, 77 - 89, 90/1, 92 - 98, 107 - 124, 126 - 130.

Flur 8:

Nr.: 1 - 30, 31/1, 31/2, 32 - 55, 62 - 64, 80 - 82, 83/1, 83/2, 84, 85/1, 85/2, 114, 115, 116/1, 120 - 121, 122/1, 123/1, 124 - 140, 142/4, 143/3, 144/1, 154, 155, 158 - 164, 205.

Gemarkung Stangenrod:

Flur 2:

Nr.: 42